

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, die Eigentümer im Sanierungsgebiet über die Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages gem. § 154 (3) S. 2 BauGB zu informieren und interessierten Eigentümern ein entsprechendes Angebot mit Gewährung eines Wertermittlungsabschlags zu unterbreiten.

2. Der Wertermittlungsabschlag wird in Abhängigkeit von der Wartezeit bis zum Abschluss der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme wie folgt gestaffelt:

Eingang der Anfrage zum Abschluss der Ablösevereinbarung bis 31.12.2016	10%
Eingang der Anfrage zum Abschluss der Ablösevereinbarung bis 31.12.2018	5%
Eingang der Anfrage zum Abschluss der Ablösevereinbarung bis 31.12.2020	2%